

Wappenordnung der Großen Kreisstadt Torgau

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Große Kreisstadt Torgau führt das Wappen seit dem 11. Juni 1514. Kurfürst Friedrich III. verlieh es seiner Geburtsstadt.
- (2) Die Verwendung des Wappens ist grundsätzlich der Großen Kreisstadt Torgau vorbehalten. Andere dürfen das Wappen nur mit der Einwilligung der Großen Kreisstadt Torgau und nach Maßgabe dieser Wappenordnung verwenden.
- (3) Die Verwendung durch Parteien, Wählervereinigungen und politische Vereinigungen ist ausgeschlossen.

§ 2

Gestaltung des Wappens

Das Wappen der Großen Kreisstadt Torgau wird wie folgt beschrieben:

In vier Felder geteilt; im ersten und vierten Feld auf blauem Grund ein rot bewehrter silberner Löwe; im zweiten und dritten Feld auf silbernem Grund vier rote Sparren übereinander.

Außerdem besitzt Torgau ein Vollwappen mit silbernem Stechhelm und silberblauer Helmzier sowie rot bewehrtem silbernen Löwenrumpf mit ausgebreiteten blauen Flügeln.

§ 3

Bedingungen für die Verwendung des Wappens

- (1) Jede Verwendung des Wappens bedarf der Einwilligung der Großen Kreisstadt Torgau. Die Nutzungsbedingungen werden durch Lizenzvertrag geregelt.
- (2) Die Einwilligung wird in der Regel erteilt, wenn das Wappen vorübergehend zur Ausschmückung von Gebäuden, Räumlichkeiten, Schaufenstern oder dergleichen bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen verwendet werden soll, die Verwendung nicht gewerblichen Zwecken dient und das Ansehen der Großen Kreisstadt Torgau nicht gefährdet wird. In allen anderen Fällen, insbesondere in Fällen der dauerhaften Verwendung oder der gewerblichen Verwendung, kann eine Einwilligung erteilt werden.
- (3) Die Wiedergabe des Torgauer Stadtwappens darf nicht gegen die Regeln der Wappenkunde verstoßen und hat originalgetreu zu erfolgen. Das Stadtwappen ist so zu führen, dass eine Verwechslung mit der Großen Kreisstadt Torgau ausgeschlossen ist und ferner jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (4) Die Große Kreisstadt Torgau behält sich den Widerruf der Einwilligung vor. Die Einwilligung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - mit der Verwendung des Wappens das Ansehen der Großen Kreisstadt Torgau gefährdet wird,
 - das Wappen entgegen § 2 verwendet wird, insbesondere verändert wird,

- gesetzliche Vorschriften in Kraft treten oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde ergehen, die die Weiterführung untersagen oder beschränken oder mit denen die Weiterführung nicht mehr vereinbar ist.

§ 4

Gebühr für die Verwendung des Wappens

- (1) Die Verwendung des Wappens für nicht gewerbliche Zwecke wird von der Großen Kreisstadt Torgau unentgeltlich gestattet.
- (2) Für die gewerbliche Nutzung des Stadtwappens wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art der Verwendung. Die Festlegungen werden im Einzelfall durch Abschluss eines Lizenzvertrages getroffen.

Als Richtwerte gelten pro Jahr:

- | | |
|--|--------------|
| - Nutzung im Logo einer juristischen Person | 250,00 € |
| - Nutzung im Zusammenhang mit Anzeigen, Plakaten, Schriftstücken, Produkten etc. | |
| bei Auflage bis 100 | 25,00 € |
| bei Auflage bis 200 | 50,00 € |
| bei Auflage über 200 | 100,00 € |
| bei Auflage über 1.000 | 200,00 € |
| bei Auflage über 10.000 | 500,00 € |
| - Nutzung auf Postkarten | 0,01 €/Karte |
| - Nutzung in Druckerzeugnissen (Bücher, Hefte, etc.) | 0,03 €/Druck |

- (3) Wird die Einwilligung nach § 3 Abs. 4 widerrufen, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Rückerstattung einer gezahlten Gebühr.